

REPUBLIK ÖSTERREICH  DATENSCHUTZRAT

BALLHAUSPLATZ 2, A-1014 WIEN
GZ • BKA-817.413/0002-DSR/2010
TELEFON • (+43 1) 53115/2527
FAX • (+43 1) 53115/2702
E-MAIL • DSRPOST@BKA.GV.AT
DVR: 0000019

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

Per E-Mail:
begutachtungsverfahren@parla
ment.gv.at

Betrifft: **Stellungnahme des Datenschutzrates/ Votum Separatum**
Bundesgesetz über eine Transparenzdatenbank
(Transparenzdatenbankgesetz – TDBG)

In der Anlage wird das Votum Separatum von DR. Zeger zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf übermittelt.

Anlage

1. Oktober 2010
Für den Datenschutzrat:
Der Vorsitzende:
MAIER

Elektronisch gefertigt

Hans G. Zeger¹,

Datenschutzrat - Votum Separatum Dr. Hans G. Zeger vom 28. September 2010 betreffend dem Entwurf des Transparenzdatenbankgesetzes - TDBG

VORBEMERKUNG

Grundsätzlich besteht zur Stellungnahme des Datenschutzrates, soweit er die Detailaspekte des Entwurfs zum Transparenzdatenbankgesetz - TDBG betrifft, Übereinstimmung.

Dies betrifft insbesondere die zahllosen fehlenden Bestimmungen des Gesetzes, die sich aus der Anwendung des DSG 2000 ergeben, wie etwa mangelhafte Zweckdeterminierung, fehlende Bestimmungen zur Verpflichtung der Bundesregierung als Auftraggeber und mangelhafte Umsetzung der Betroffenenrechte.

Das vorliegende Votum Separatum verweist jedoch auf einen weiteren, leider nicht mehrheitsfähigen Aspekt, den grundrechtlichen Mangel der geplanten Transparenzdatenbank.

ENTWURF IST AUS BUNDESSTAATLICHER SICHT BEDENKLICH

Bei der geplanten Transparenzdatenbank handelt es sich um einen der größten Eingriffe in die Privatsphäre der Bürger der letzten Jahrzehnte. Erstmals sollen detailliert Daten über die finanzielle Gebarung zahlloser, unbescholtener Menschen offen gelegt werden. Es muss daher ganz besonders auf die Grundprinzipien des Datenschutzes, als Schutz der Privatsphäre im Informationszeitalter² geachtet werden.

In diesem Zusammenhang dürfen Eingriffe in die Privatsphäre nur erfolgen, wenn sie geeignet, erforderlich und angemessen sind.

Diese Voraussetzung erfüllt der Entwurf in der jetzigen Form in keinem Punkt, insbesondere ist er völlig ungeeignet, das im Entwurf selbst angegebene Ziel zu erfüllen.

Das zentrale - selbstgesteckte - Ziel des Entwurfes ist, die getrennten Systeme der Leistungszuwendung von Bund, Ländern und Gemeinden in einer gemeinsamen Datenbank abzubilden.

1 Autor von "MENSCH. NUMMER. DATENSATZ. Unsere Lust an totaler Kontrolle", Residenzverlag 2008, "Paralleluniversum Web2.0", Kremayr&Scheriau 2009 und zahlreicher weiterer Fachpublikationen, Lektor am Juridicum Wien, Mitglied des Datenschutzrates im Bundeskanzleramt und Geschäftsführer der "e-commerce monitoring GmbH", Obmann der "ARGE DATEN - Österreichische Gesellschaft für Datenschutz" (<http://www.zeger.at>)

2 "(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten nach den Bestimmungen dieser Richtlinie den Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten und insbesondere den Schutz der Privatsphäre natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten." (Art. 1 Abs. 1 der Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG vom 24.10.1995, die auch für Österreich Gültigkeit hat)

**Datenschutzrat - Votum Separatum Dr. Hans G. Zeger vom 28. September 2010
betreffend dem Entwurf des Transparenzdatenbankgesetzes - TDBG**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Teilnahme des jeweiligen Bundeslandes einer landesgesetzrechtlichen Regelung bedarf. Da derartige Bestimmungen nicht vorgestellt wurden, ist noch gar nicht geklärt, ob seitens sämtlicher Bundesländer eine ausreichende und gleichartige Mitwirkungsbereitschaft besteht.

Tatsächlich regelt das System aber nur Zuwendungen des Bundes und verweist bezüglich der Daten der Bundesländer sehr allgemein und abstrakt in § 26 auf eine abzuschließende Art. 15a B-VG-Vereinbarung hin.

Eine isolierte bundesgesetzliche Regelung ist daher abzulehnen, da dies letztendlich bedeuten würde, dass manche Leistungen in der Datenbank enthalten sind, andere - völlig begründungslos - wiederum nicht. Auch der Zweck einer Serviceleistung für den Bürger wird durch dieses Faktum beeinträchtigt.

Das Gesetz regelt nur die unvollständige Aufzeichnung bundesstaatlicher Leistungen, sieht aber vor, dass gemäß § 26 Abs. 3 der Bürger nur dann Zugriff auf diese Daten bekommen solle, wenn "sein" Bundesland, in dem er den Hauptwohnsitz hat, eine Art. 15a B-VG - Vereinbarung zur Lieferung von Leistungsdaten abschließt. Gleichzeitig wird jedoch im Entwurf ausgeschlossen, dass die Länder selbst auf die Daten zugreifen können und Auswertungen durchführen dürfen.

Damit werden einzelne Bürger willkürlich vom Zugang zur Transparenzdatenbank wie sie jetzt im Entwurf vorgesehen ist, ausgeschlossen. Sie müssen als Druckmittel für Verhandlungen zwischen der Bundesregierung und "ihrem" Bundesland herhalten, ein in der Bundesgesetzgebung einmaliger Vorgang!

Begründet wird diese Maßnahme vom BMF damit, dass eine Transparenzdatenbank ohne Länderdaten nutzlos sei. Dem ist grundsätzlich beizupflichten, die Konsequenz kann jedoch nur sein, dass ein Transparenzdatenbank-Gesetz erst dann vorgelegt wird, wenn alle dazu erforderlichen Daten erfasst sind, alle Zugriffsrechte geklärt sind und auch nachvollziehbare Zwecke definiert sind.

Aufgrund § 26 Abs. 3 des Entwurfs drängt sich der Verdacht auf, dass der eigentliche Grund für die Errichtung der vorgesehenen Datenbank weniger eine „Überprüfung des Förderwesens auf dessen Effizienz“ oder eine Serviceleistung für interessierte Bürger zu sein scheint, sondern eher dem Bund ermöglichen soll, einen einfacheren Zugriff auf die Förderdaten der Bundesländer zu gewährleisten.

An das zuständige Ressort wird appelliert, diesen Entwurf zurückzuziehen und einen mit den Bundesländern akkordierten Entwurf, insbesondere was den Umfang und den Zugang der Daten betrifft, zu formulieren.

Es wird an den Nationalrat, ganz besonders jedoch an den Bundesrat - als Vertreter der Bundesländerinteressen - appelliert, diesen beispiellosen Eingriff in Länderkompetenzen - ohne eine ausreichende gemeinsame Verwaltungsvereinbarung - abzulehnen.

Datenschutzrat - Votum Separatum Dr. Hans G. Zeger vom 28. September 2010
betreffend dem Entwurf des Transparenzdatenbankgesetzes - TDBG

UNGEEIGNETES SYSTEM ZUR VERWALTUNGSVEREINFACHUNG UND EFFIZIENZSTEIGERUNG

Wesentliche Voraussetzung für die Verbesserung der Effizienz der Verwaltung ist die von Experten seit Jahrzehnten eingeforderte Bundesstaatsreform, die Einsparungen in der Höhe mehrere Milliarden Euro jährlich bringen kann.

Im Zuge dieser Bundesstaatsreform besteht auch die Möglichkeit den bisherigen Wildwuchs an Subjektförderungen auf seine Effizienz, Treffsicherheit, Aktualität und Angemessenheit zu überprüfen und die entsprechenden Gesetze und Richtlinien zu konsolidieren einer modernen Verwaltung anzupassen. Damit könnten unnötige öffentliche Ausgaben ohne massiven Eingriff in die Grundrechte und Privatsphäre der Bürger abgeschafft werden.

In diesem Sinn stellt der vorliegende Entwurf einen völlig ungeeigneten Versuch dar, die Verwaltung effizienter zu gestalten. Der Entwurf stellt im Gegenteil einen weiteren Beitrag zur Erhöhung der Verwaltungsineffizienz dar. Die Erstellung von personenbezogenen Listen und Evidenzen ist nicht nur ein schwerwiegender Eingriff in Persönlichkeitsrechte, sondern verursacht enorme Kosten.

An dieser Stelle sei nur Jugendrichter und Präsident der Opferschutzorganisation "Weisser Ring" Dr. Udo Jesionek zitiert, der "Österreich einen ausgeprägten Reigisterwahn bescheinigt" (Ö1-Radiointerview 10.2.2008, O-Ton).

GENERELL LÜCKENHAFTE LEISTUNGSERFASSUNG

§3 sieht vor, dass Leistungsempfänger "einen Auszug von allen Daten oder von einem Teil der Daten" erhalten sollen. Wie den Ausführungen aus dem BMF zu entnehmen ist, soll dieser Auszug in Zukunft zur Prüfung weiterer Anspruchsrechte auf staatliche Zahlungen verwendet werden.

Abgesehen davon, dass dieser Zweck im Entwurf nicht klar artikuliert wird, widerspricht er den Verfassungsbestimmungen des DSG 2000 § 1 und Art. 8 EMRK, sowie Art. 1 Abs. 1 der EG-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG.

Aus dem Entwurf ist nicht erkennbar, welche Daten unter welchen Umständen bei welchen Behörden bekannt zu geben sind. In der jetzigen Form könnte jede Behörde völlig willkürlich Einblick in die finanzielle Situation der BürgerInnen nehmen.

Selbst wenn man unterstellt, dass dieser Einblick angesichts leerer Staatskassen erforderlich sei, ist er weder geeignet noch angemessen.

Der derzeitige Entwurf enthält bloß subjektorientierte Leistungszuwendungen die auf Grund von Bundesgesetzen erfolgen, auch wenn eine Vereinbarung mit den einzelnen Bundesländern geplant ist, ist aus dem Entwurf nicht erkennbar, welche Leistungen davon erfasst werden.

Darüber hinaus werden in der Transparenzdatenbank nicht die Kosten, die die jeweiligen Zuwendungen abzudecken haben, abgebildet. Gerade

**Datenschutzrat - Votum Separatum Dr. Hans G. Zeger vom 28. September 2010
betreffend dem Entwurf des Transparenzdatenbankgesetzes - TDBG**

Transferleistungen, aber auch Sozialversicherungsleistungen, Förderungen oder Sachleistungen sind keine Zuwendungen, die den BürgerInnen zur freien Verfügung überlassen werden, sondern individuelle Mehrbelastungen abdecken sollen, die der Staat nicht durch Gemeinschaftsleistungen erbringen kann oder will.

Familienbeihilfen decken eben den Mehraufwand bei der Kindererziehung ab, Pflegebeihilfen bei der Pflege bedürftiger Personen, Kindergartengelder die Zusatzkosten eines Kindergartenbesuchs usw. usf. Alle Studien zu den einzelnen Sozialbereichen zeigen, dass keine der Zuwendungen alle Mehrkosten abdeckt, sondern immer nur eine Teilabdeckung darstellt.

Würde jedoch die öffentliche Hand (egal ob Bundes-/Länder-/Gemeindeebene) die entsprechenden Leistungen vollständig erbringen, dann wären es Infrastrukturleistungen und keine subjektorientierten Zuwendungen mehr und würden nicht in der Transparenzdatenbank aufscheinen.

Die vorgeschlagene Transparenzdatenbank stellt einseitig nur die subjektorientierten Förderungen, die besonders sozial Schwache und Hilfsbedürftige treffen dar und blendet die objektorientierten Maßnahmen staatlichen Handelns, die als Infrastrukturleistungen wirksam sind, völlig aus.

Gerade diese Infrastrukturleistungen kommen aber überproportional wohlhabenderen Bevölkerungsschichten zugute. Als Beispiel seien etwa Zuwendungen im Kulturbereich, etwa der Bundestheater oder der Salzburger Festspiele genannt. Diese Zuwendungen kommen im Ergebnis nicht dem Veranstalter, sondern den Besuchern in Form geringerer Kosten je Sitzplatz bzw. den Fremdenverkehrsbetrieben durch Besucherspitzen und damit höheren Quartierpreisen usw. zu Gute.

Damit bilden die Auszüge aus der Transparenzdatenbank bloß einen bestimmten -einseitig ideologisch gefärbten - Teil staatlichen Handelns ab und sind keine geeigneten und schon gar nicht angemessene Mittel zur Effizienzsteigerung der Verwaltung.